



Hausordnung

für das Amtsgebäude des Bezirksgerichtes Klagenfurt

A) Allgemeines:

- 1) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Gerichts- und Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- 2) Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter/in ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude und den dazugehörenden Liegenschaftsbereich.
- 3) Anordnungsbefugte Personen im Sinne dieser Hausordnung sind neben dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Dr. Wilhelm Waldner, den stellvertretenden Vorsteherinnen des Bezirksgerichtes Mag.^a Martina Löbel und Mag.^a Birgit Trinks, die Vorsteherin der Geschäftsstelle ADirⁱⁿ RRⁱⁿ Margot Ebner und die mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen gemäß Punkt B 2) betrauten Personen.
- 4) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Anordnungen der hierzu Befugten unverzüglich Folge zu leisten.
- 5) Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind umgehend den Anordnungsbefugten zu melden.

B) Sicherheit im Gerichtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Amtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1) Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:

- 1.1 Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder

besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Absatz 1 GOG).

- 1.2 Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Absatz 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist (§ 6 Abs 2 GOG). Andernfalls ist die Polizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt werden, gelten als Verfallen (§ 6 Abs 3 GOG).
- 1.3 Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienst) sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 Gerichtsorganisationsgesetz).

2) Sicherheitskontrollen:

- 2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Amtsgebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Vereinzlungsschleusen, Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste und Sicherheitsbeauftragte) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie

jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Amtsgebäude zu weisen. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

- 2.3. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachtes der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen das Amtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Vereinzelungsschleuse oder Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht.
- 2.4. Personen, die im öffentlichen Dienst zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

3) Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechende weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie:

- 3.1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende

Sitzungspolizei beschränkt wird. Diese Durchsuchungen und Kontrollen können jederzeit und überall im Gebäude erfolgen. Die Ausführungen zu Punkt 2) gelten sinngemäß.

- 3.2. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die ganz offensichtlich unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen. Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.
- 3.3. Das Gestatten des Zugangs in das Amtsgebäude oder in bestimmte Bereiche des Amtsgebäudes nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder der Herstellung einer Ablichtung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

4) Säumnisfolgen:

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 GOG). Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

C) Sonstige Anordnungen:

- 1) Bild- und Tonaufnahmen: Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Amtsgebäude nicht gestattet. Die Mitnahme von Fotoapparaten, Film-, Video- und Fernsehkameras sowie von Tonaufnahmegeräten ist daher untersagt. Ausnahmen davon können der Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsteherinnen oder der nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte zuständige Bedienstete erteilen. Die dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei wird von dieser Anordnung nicht

berührt. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig.

- 2) Freihalten der Gangbereiche: Das Abstellen von Gegenständen in den Gangbereichen und auf den seitlichen Zugangsflächen der Verhandlungssäle ist zur Gewährleistung der Fluchtwege aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 3) Mitnahme von Tieren: Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist ohne Genehmigung untersagt. Hiervon ausgenommen sind Begleithunde von in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen sowie Diensthunde. Für Begleithunde gilt gemäß § 8 K-LSiG Maulkorb- und Leinenzwang.
- 4) Das Abstellen von allen akkubetriebenen Fortbewegungsmitteln im gesamten Gerichtsgebäude (z.B. E-Bikes, E-Scooter usw.) ist verboten.
Ausnahme ist ausschließlich, wenn der Akku entnehmbar ist und nicht mitgeführt wird.

D) Zugang zum Amtsgebäude:

Für Personen, die nicht der Justiz angehören, ist das Betreten des Amtsgebäudes nur über den Zugang an der Südseite (Haupteingang) in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Falle von länger andauernden Verhandlungen auch länger, möglich. Da es zur Durchsetzung der Sicherheitsanordnungen erforderlich ist, die im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können, ist der Zugang nur für Personen zulässig, welche ihre Gesichtszüge nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllen oder verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Der Zugang zum Amtsgebäude ist für offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen, welche keine dringende zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung vorzunehmen oder einer Verpflichtung im Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft nachzukommen haben, untersagt. Sofern eine offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Person glaubhaft macht, dass sie eine dringende zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlungen vorzunehmen oder einer Verpflichtung im Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft nachzukommen hat, ist der Zugang zu gewähren und sie während ihrer Anwesenheit im Amtsgebäude von einem Sicherheitskontrollorgan zu begleiten.

E) Bekanntmachung:

Eine Ausfertigung der Hausordnung ist im Amtsgebäude an die Amtstafel anzuschlagen. Der Inhalt ist allen Bediensteten sowie den neu aufgenommenen oder im Amtsgebäude neu beschäftigten Bediensteten nachweisbar zur Kenntnis zu bringen und alljährlich neuerlich

bekannt zu machen.

Klagenfurt am Wörthersee, 02. Jänner 2024
Dr. Wilhelm Waldner, Vorsteher des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG